

Verhältnismässigkeitsprinzip im deutschen Tierschutzgesetz



Dr. iur. Gieri Bolliger

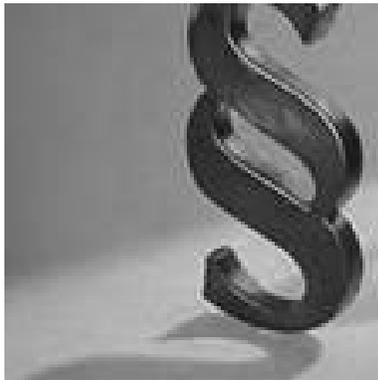
Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Zürich

Tierschutz-Tagung "Belastung von Tieren – Was ist ethisch vertretbar?"

Evangelische Akademie Bad Boll, 5.-7. März 2010

Übersicht

1. Vernünftiger Grund im TierSchG
2. Verhältnismässigkeitsprüfung
3. Anwendungsbeispiel: Enthornen
4. Take-Into-Your-Workshop-Message



1. Vernünftiger Grund im TierSchG

a) § 1 TierSchG

"Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."

Gebot zur Rücksichtnahme gegenüber dem Tier
→ **stets vorgängige Abwägung notwendig**



1. Vernünftiger Grund im TierSchG

b) Ethische Vertretbarkeit

Eingriffe in Leben und Wohlbefinden eines Tieres sind **nur als Ausnahme zulässig**, wenn der angestrebte oder erwartbare Nutzen den voraussehbaren Schaden überwiegt.

[Begründungs- und Beweislast beim Schädiger]

→ **Verhältnismässigkeitsprüfung**





1. Vernünftiger Grund im TierSchG

c) Tierversuchsbereich: § 7 Abs. 3 TierSchG

"Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck **ethisch vertretbar** sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden."

Zuständigkeit: Tierversuchskommissionen /
Genehmigungsbehörden gemäss § 15 Abs. 1 TierSchG

1. Vernünftiger Grund im TierSchG

d) andere Bereiche

"vernünftiger Grund für Belastungszufügung"

= generelles Erfordernis des Tierschutzrechts (§ 1 TierSchG)

→ **jede belastende Tierbehandlung** muss verhältnismässig sein

→ Übertragung der Verhältnismässigkeitsprüfung von
§ 7 Abs. 3 TierSchG **auf sämtliche Formen der Tiernutzung**



2. Verhältnismässigkeitsprüfung

a) Elemente

Vorfrage: **Legitimer Zweck?**

1. Geeignetheit (Eignung)
2. Erforderlichkeit ("Unerlässlichkeit")
3. Verhältnismässigkeit i.e.S. ("Angemessenheit")
 - Verhältnis zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung
 - **Güterabwägung**



2. Verhältnismässigkeitsprüfung

1. Geeignetheit (Eignung)

Handlung muss **geeignet** sein, um den angestrebten Zweck ganz oder zumindest teilweise zu erreichen.

2. Verhältnismässigkeitsprüfung

2. Erforderlichkeit ("Unerlässlichkeit")

Handlung ist unerlässlich bzw. erforderlich, wenn ***keine rechtmässige und gleichermassen zweckeffektive Alternative zur Verfügung steht***, die weniger stark in Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit von Tieren eingreift.

2. Verhältnismässigkeitsprüfung

2. Erforderlichkeit ("Unerlässlichkeit")

Fragen:

1. Welcher Hauptzweck wird verfolgt?
2. Welche alternativen Massnahmen kommen in Betracht?
3. Welche Alternativen wären für den Hauptzweck ebenso geeignet?
4. Beeinträchtigt eine der Alternativen das Leben und Wohlbefinden der Tiere weniger stark, d.h. ist sie weniger tierbelastend als die zu prüfende Handlung?

(Chr. Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2006)

2. Verhältnismässigkeitsprüfung

3. Verhältnismässigkeit i.e.S. ("Angemessenheit")

Handlung ist verhältnismässig, wenn der von ihr ausgehende Nutzen ***die Belastungen der betroffenen Tiere deutlich überwiegt.***

- Belastungsfaktoren:
- Schmerzen
 - Leiden
 - Schäden (inkl. Tod)
 - Ängste

2. Verhältnismässigkeitsprüfung

3. Verhältnismässigkeit i.e.S. ("Angemessenheit")

Fragen:

1. Wie gross, gewichtig und wahrscheinlich ist der erwartete Nutzen der Handlung?
2. Wie schwer sind die den Tieren zugefügten Belastungen (inkl. Zahl und Entwicklungsgrad der betroffenen Tiere)?
3. Überwiegt der Nutzen der Handlung die Belastungen der betroffenen Tiere deutlich?

→ **Güterabwägung**

(Chr. Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2006)

2. Verhältnismässigkeitsprüfung

Güterabwägung



Handlung ist nur dann **tierschutzrechtskonform** und **ethisch vertretbar**, wenn der Nutzen die Belastungen für die betroffenen Tiere **deutlich überwiegt**.

2. Verhältnismässigkeitsprüfung

3. Verhältnismässigkeit i.e.S. ("Angemessenheit")

Zu beachten: Art. 20a GG

- ethischer Tierschutz hat **Verfassungsrang**
- **Staatsziel** (wiegt ebenso schwer wie andere Staatsziele)
- muss vom Gesetzgeber sowie den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des Rechts ***zwingend beachtet werden***

2. Verhältnismässigkeitsprüfung

3. Verhältnismässigkeit i.e.S. ("Angemessenheit")

Durchführung

Abwägung durch möglichst objektive Personen / Institutionen
(nicht durch den Nutzer selbst!)

→ vollständige Ermittlung / Berücksichtigung und faire
Gewichtung aller relevanten Gesichtspunkte

nur Hauptzweck der Handlung fällt in die Waagschale!
(keine Nebeneffekte)

3. Anwendungsbeispiel: Enthornen

a) Ausgangslage



3. Anwendungsbeispiel: Enthornen

b) Argumente

- Sicherheit: Geringere Verletzungsgefahr durch Hörner für Mensch (Betreuer) und Tier (Artgenossen)
- Tierschutz: Laufstall statt Anbindehaltung
- wirtschaftliches Interesse:
 - mehr Tiere auf engem Raum
 - höherer Verkaufswert des Tieres



3. Anwendungsbeispiel: Enthornen

c) Verhältnismässigkeitsprüfung



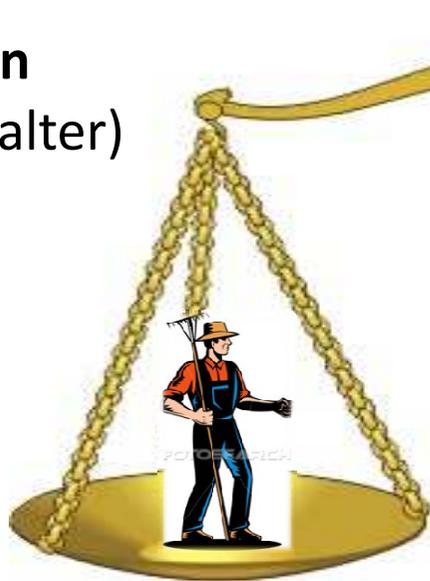
- Eignung / Geeignetheit
 - Verletzungsgefahr minimiert ✓
 - mehr Tiere auf engem Raum gefahrlos möglich ✓
 - enthornte Tiere erzielen Marktmehrwert ✓
- Erforderlichkeit / Unerlässlichkeit
 - Stallbauliche Massnahmen verringern Verletzungsrisiko
 - Wirtschaftlicher Aspekt ✓



3. Anwendungsbeispiel: Enthornen

c) Verhältnismässigkeitsprüfung

Nutzen
(Tierhalter)



wirtschaftliche
Aspekte

Belastung
(Kuh/Kalb)



Tierwürde

Erscheinungsbild und
Fähigkeiten der Tiere
körperliche Schäden

Unversehrtheit
Schmerz
Sozialverhalten
Tierhaltung

3. Anwendungsbeispiel: Enthornen

d) Schutz der Tierwürde

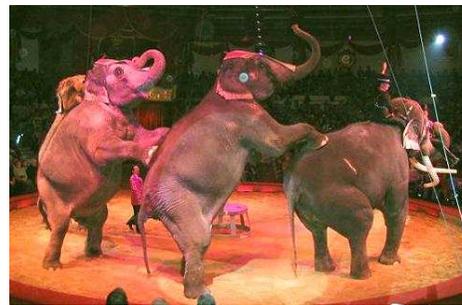
- in **Verfassung und Tierschutzgesetz** verankert
- **Eigenwert** des Tieres, der geachtet werden muss
- Tierwürde missachtet, wenn Belastung nicht durch "**überwiegende Interessen**" gerechtfertigt wird
→ **Straftatbestand (Tierquälerei)**
- Güterabwägung durch **unabhängige Instanz**

3. Anwendungsbeispiel: Enthornen

d) Schutz der Tierwürde

Belastungselemente

- Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste
- Erniedrigung
- übermässige Instrumentalisierung
- tief greifende Eingriffe in Fähigkeiten oder Erscheinungsbild



3. Anwendungsbeispiel: Enthornen

c) Verhältnismässigkeitsprüfung

Nutzen
(Tierhalter)



Belastung
(Kuh/Kalb)

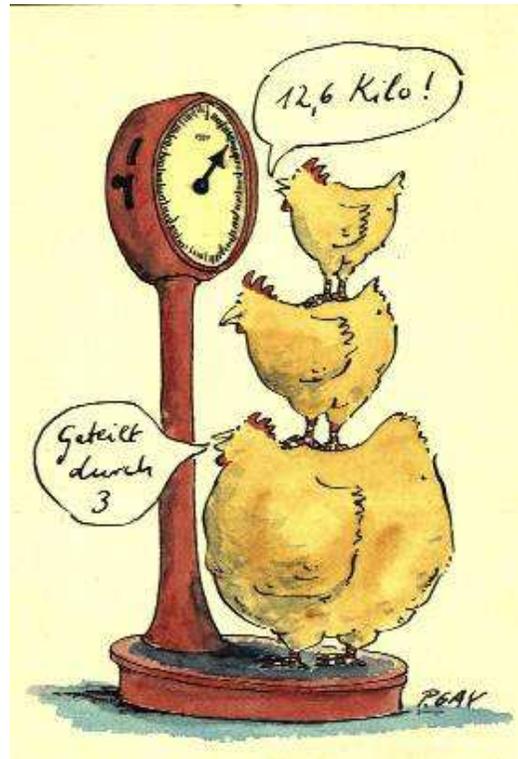
Belastung der betroffenen Tiere überwiegt deutlich
→ **Eingriff ist rechtswidrig**

4. Take-Into-Your-Workshop-Message

- Verhältnismässigkeitsprinzip festgelegt in § 1 TierSchG
- konkrete Verhältnismässigkeitsprüfung für jede Tierbelastung erforderlich
- Tierschutz ist Staatsziel (Art. 20a GG) und wiegt damit ebenso schwer wie andere Staatsziele!
- Wer soll die Güterabwägung vornehmen?



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

www.tierimrecht.org / www.tierschutz.org